



Stadt Balingen
Zollernalbkreis

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP) zum Bebauungsplan „Hertenwasen - 1. Änderung“

Stand: 11. Dezember 2019

FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG GMBH

Wilhelm-Kraut-Str. 60 72336 Balingen

Telefon 07433/930363 Telefax 07433/930364

E-Mail: info@grossmann-umweltplanung.de

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	1
1.1	Vorbemerkung	1
1.2	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	UNTERSUCHUNGSGEBIET	2
2.1	Lage im Raum	2
2.2	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	2
2.3	Gebietsbeschreibung	3
2.4	Naturschutzrechtliche Ausweisungen	8
3	METHODIK	9
3.1	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	9
3.2	Datenerhebung	11
3.2.1	Erfassung Dicke Trespe	11
3.2.2	Reptilienerfassung	11
3.2.1	Erfassung Wanstschrecke	12
3.2.2	Vogelerfassung	13
4	VORHABENS BESCHREIBUNG	14
5	WIRKUNGEN DES VORHABENS	15
6	MAßNAHMEN	16
6.1	Artenschutzmaßnahmen	16
6.1.1	Maßnahmen zur Vermeidung	16
6.1.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	17
6.2	Schadensbegrenzende Maßnahmen	19
7	BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN	20
7.1	Pflanzenarten nach den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie	20
7.1.1	Dicke Trespe (<i>Bromus grossus</i>)	20
7.2	Bestand und Betroffenheit der Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	21
7.2.1	Reptilien	21
7.2.2	Betroffenheit der Wanstschrecke	23
7.2.3	Schmetterlinge	25
7.3	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	26
7.3.1	Vorkommen nachgewiesener Vogelarten	26
7.3.2	Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna	28
7.3.3	Betroffenheit der Vogelarten	30
8	SICHERUNG DER MAßNAHMEN	40
9	ZUSAMMENFASSUNG	40
10	QUELLENVERZEICHNIS	41

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtslageplan (ohne Maßstab)	2
Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild (ohne Maßstab)	3
Abbildung 3: Fotografische Dokumentation des Plangebietes	7
Abbildung 4: Schutzgebietskulisse inkl. Biotopverbund und FFH-Mähwiesen	8
Abbildung 5: Potenzieller Lebensraum der Dicken Trespe	11
Abbildung 6: Potenzielle Reptilienlebensräume im Bereich des Untersuchungsgebietes	12
Abbildung 7: Potenzieller Lebensraum der Wanstschrecke	13
Abbildung 8: Auszüge aus dem Bebauungsplan und dem Entwurfsplan (ohne Maßstab)	14
Abbildung 9: Vermeidungsmaßnahme V 1 - Schutzzaun für Reptilien	16
Abbildung 10: Lage der CEF-Maßnahme für die Goldammer (CEF 1)	18
Abbildung 11: Schadensbegrenzende Maßnahme für die Wanstschrecke	19
Abbildung 12: Ackerfläche mit Weizenanbau im südlichen Bereich des Untersuchungsgebietes	20
Abbildung 13: Fundstelle der Zauneidechse	22
Abbildung 14: Vorkommen der Wanstschrecke	24
Abbildung 15: Nachgewiesene Vogelarten mit artenschutzrechtlicher Relevanz	29

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope	4
Tabelle 2: Naturschutzrechtliche Ausweisungen im Untersuchungsgebiet und Umgebung	8
Tabelle 3: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum	9
Tabelle 4: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen	13
Tabelle 5: Maßnahmenbeschreibung: Darstellung der CEF-Maßnahme 1	17
Tabelle 6: Nachgewiesene Reptilienarten innerhalb des Untersuchungsgebietes	21
Tabelle 7: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten	26
Tabelle 8: Nachgewiesene Vogelarten mit besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung	29

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Mit der Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst.

Diese Änderungen sind auch im Grundsatz in der am 1.3.2010 in Kraft getretenen Novelle des BNatSchG beibehalten worden. Der § 44 BNatSchG definiert umfangreiche Verbote bezüglich der Beeinträchtigungen der Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden.

Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend der europäischen Bestimmungen geprüft werden.

1.2 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Balingen beabsichtigt einen weiteren Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Hertenwasen – Teil 1“ zu realisieren. Neben der Wohnbebauung aus Reihen-, Ketten- und Doppelhäusern soll ein Alten- und Pflegewohnheim entstehen. Im Zuge des Verfahrens soll der Straßenverlauf zur Verbindungsbrücke zur Ortslage Engstlatt angepasst werden. Der Bebauungsplan ist grundsätzlich Voraussetzung für eine spätere Erschließung des Bereichs sowie für eine Anbindung an die Altortlage mittels Brücke.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt sowie die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

2 Untersuchungsgebiet

2.1 Lage im Raum

Das Plangebiet liegt an der südlichen Bebauungsgrenze im Stadtteil Engstlatt und umfasst eine Teilfläche des rechtskräftigen Bebauungsplans „Hertenwasen – Teil 1“ aus dem Jahr 2005. Das zur Überplanung anstehende Gebiet wird im Nordwesten durch die Bahntrasse „Tübingen – Balingen – Sigmaringen“ vom gegenüberliegenden Baugebiet „Hürsten“ getrennt. Der östliche Teil des Bebauungsplans „Hertenwasen – Teil 1“ wurde bereits 2006 in einem ersten Bauabschnitt hergestellt.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich auf einer Höhe von ca. 525 m ü. NN und wird der naturräumlichen Einheit des „Westlichen Albvorlands“ Hohen Schwabenalb“ (Großlandschaft: Schwäbisches Keuper-Lias-Land) zugeordnet.

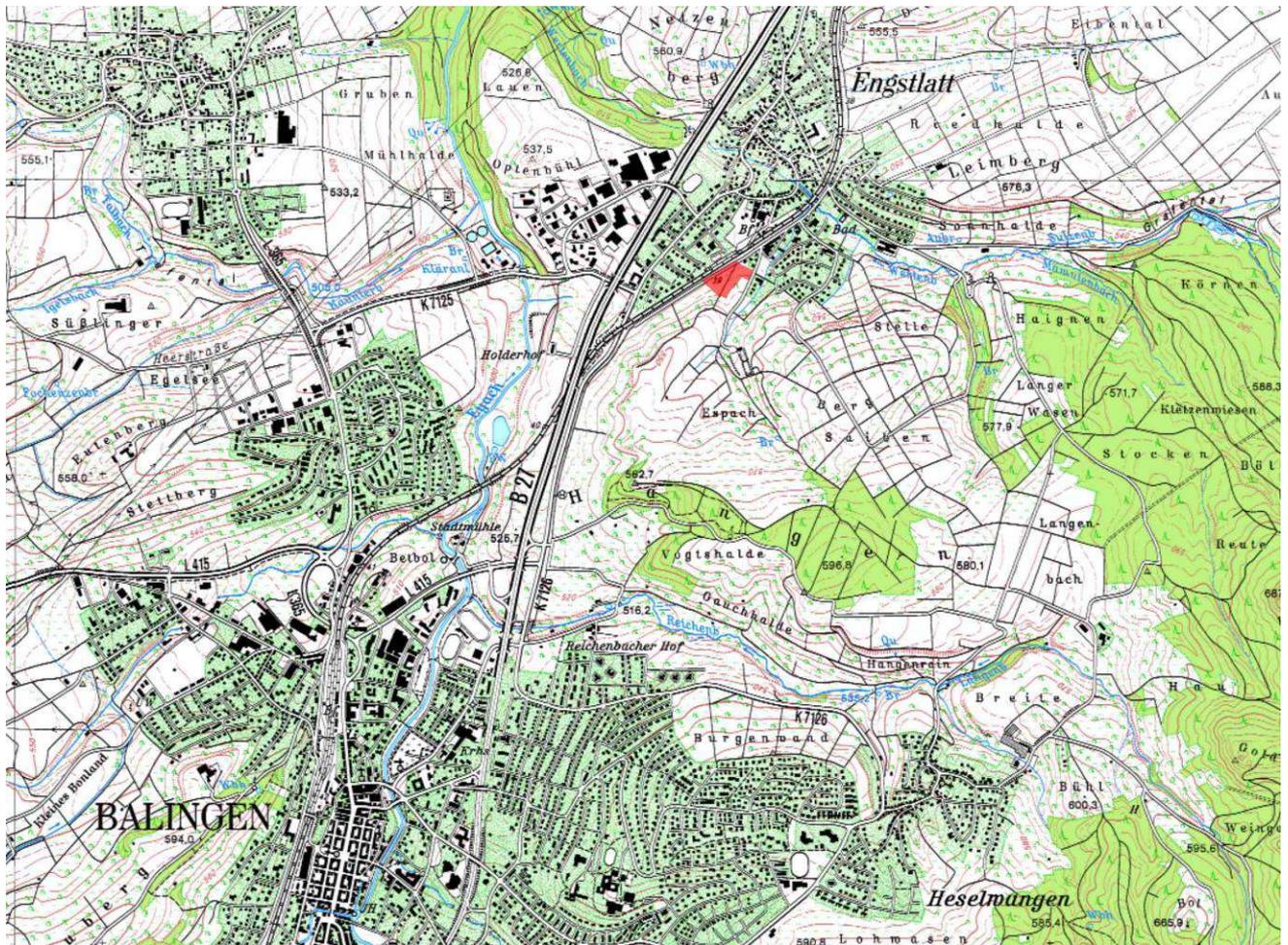


Abbildung 1: Übersichtslageplan (ohne Maßstab)

(Quelle: Auszug aus der digitalen Topographischen Karte TK 25)

2.2 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums richtet sich nach den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu Beeinträchtigungen der im Gebiet vorkommenden Anhang-IV Arten sowie der europäischen Vogelarten führen können.

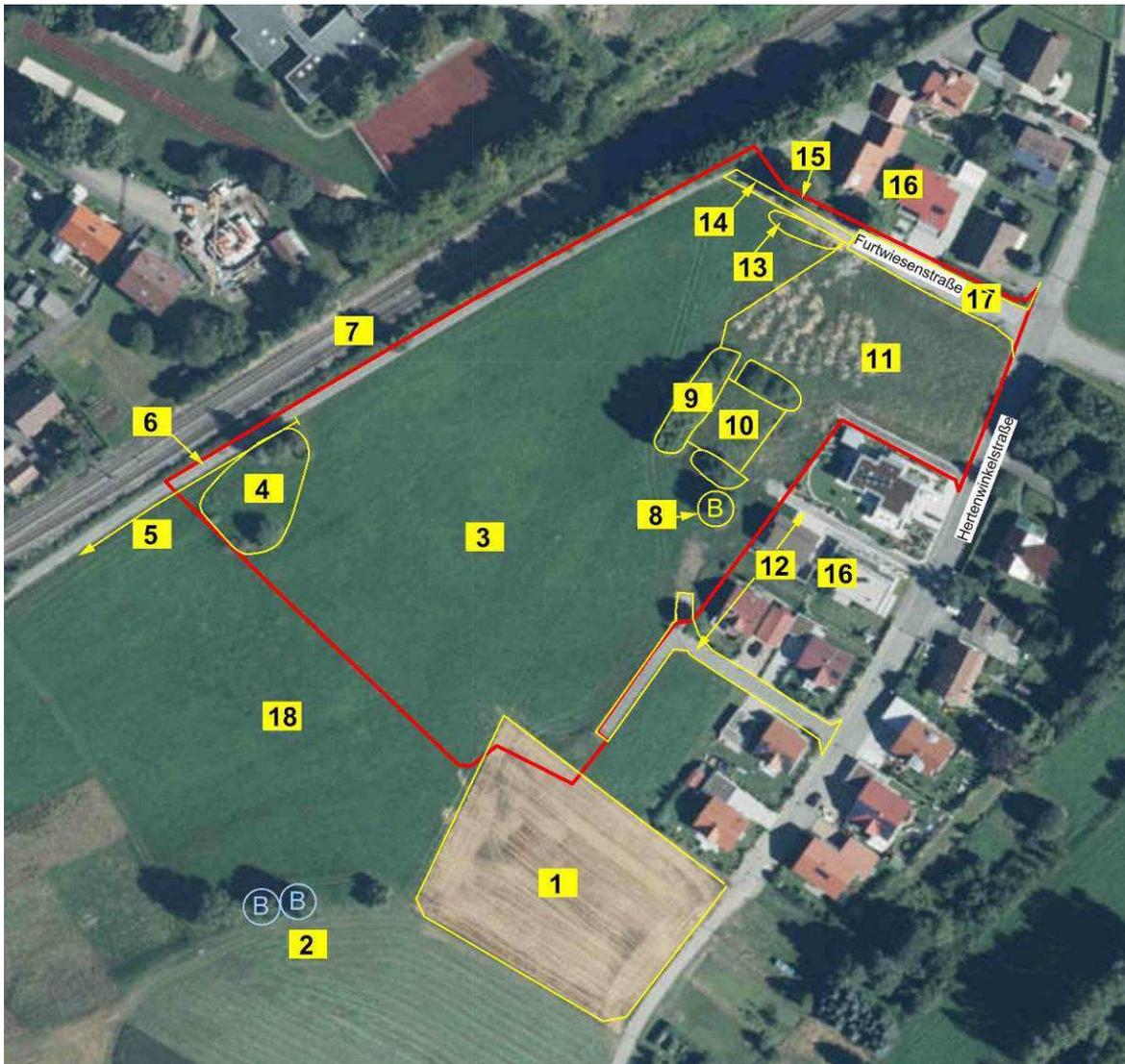
Die zu untersuchende Fläche umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes sowie die angrenzenden Kontaktlebensräume, wobei insbesondere der Raumanspruch der oben genannten Arten sowie der Lebensraumverbund bezüglich genutzter Teilhabitate Berücksichtigung finden.

In diesem Zusammenhang sind die Gleisanlage und die zugehörigen Saumstrukturen als Lebensraum und Ausbreitungskorridor für Reptilien, insbesondere der Zauneidechse, zu berücksichtigen.

Die südwestlich liegenden Mähwiesen (als FFH-Mähwiesen kartiert) sind nicht Teil des Geltungsgebietes.

2.3 Gebietsbeschreibung

Das Planungsgebiet umfasst im Wesentlichen eine Mähwiese sowie zwei kleinräumige Gehölzbe-
reiche aus kleinen Strauchgruppen und Feldheckenelementen.



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, gelbe Linie = Abgrenzung Biotop/Strukturen, Nr. 1 – 18 = Biotop/Grobstrukturen, blaue Kreise = Höhlenbäume

Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild (ohne Maßstab)

Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope

Nr.	Bereiche, Strukturen, Biotope	Beschreibung	Fotos (Bild-Nr.)
1	Acker	Ca. 120 m ² Fläche befinden sich innerhalb des Geltungsgebietes. Anbau 1019 von Wintergetreide, intensiv bewirtschaftet.	1
2	Obstbaumreihe	In ca. 40 m Entfernung in südöstlicher Richtung. Bestehend aus fünf sehr alten Obstbäumen (2 Apfelbäume, 3 Birnbäume, mit einem Stammdurchmesser von ca. 30 – 60 cm, mit zwei kleinen Baumhöhlen).	2
3	Mähwiese	Mäßig artenreich, keine FFH-Mähwiese, aber Magerkeitszeiger vorhanden (<i>Centaurea jacea</i> , <i>Knautia arvensis</i> , <i>Lotus corniculatus</i>)	3
4	Gehölzgruppe	Vier kleinere Gehölzgruppen im Westen des Gebietes (bestehend aus Salweide, Holunder, Weißdorn, Hartriegel, 2 Kirschbäumen, jungem Feldahorn, Birke, Linde, Kratzbeere u. a.). Keine Baumhöhlen vorhanden.	4
5	Entwässerungsgraben	Entlang des Radweges, mit Durchlass in Höhe der Gehölzgruppe, nur südlich des Durchlasses gewässertypischer Bewuchs erkennbar (binsenreich)	
6	Radweg	Asphaltiert, Breite ca. 2 m	5
7	Gleisanlage mit Böschungsbereich	Böschung mit Saumvegetation und Gehölzen (Feldhecke bestehend aus Rotbuche, Eiche und Hainbuche, eine größere Buche (d = ca. 25 cm), mit Nistkasten und sehr kleiner Höhlung)	5, 6
8	Solitärbaum	Alter Birnbaum (d = 60 cm), ohne Baumhöhle	7
9	Feldhecke	Bestehend aus drei Heckenelementen (mit Pfaffenhütchen, Spitzahorn, Liguster, Schneeball, Weißdorn, Hartriegel), Ablagerung organischen Materials, nitrophytische Saumvegetation mit Gold-Kälberkropf in der Dominanz	8
10	Fettwiese	Von den Hecken nach drei Seiten umgebene, deutlich verbrachte Fettwiese	9
11	Ruderalflur	Gestörter Standort, mit Acker-Kratzdistel und Königskerze	10
12	Zufahrt	Bereits bestehende asphaltierte Zufahrten zu den geplanten Wohngrundstücken	11
13	Erdablagerung	Größe ca. 20 x 5 m, teilweise mit Bewuchs (vorwiegend Gräser)	12
14	Schotterweg	Breite ca. 3 m	13
15	Grünstreifen	Breite ca. 3 m, fettwiesenartig ausgebildet, Ablagerung von Brennholz, Stellplatz von Anhänger	13
16	Wohnbebauung	Angrenzende Wohnbebauung mit Parkplätzen, Rasen, Rabatten, Ziersträucher und mehrere Bäume (Eiche d = 40 cm, Esche = 20 cm, keine erkennbaren Baumhöhlen).	13
17	Straße	Asphaltiert, Breite ca. 5 m, Ablagerung von Schotter, Abstellplatz von Hänger	14
18	Magerwiese	Südlich unmittelbar angrenzend, Magere Flachland-Mähwiese mit Erhaltungszustand B	



Foto 1:



Foto 2:



Foto 3:



Foto 4:



Foto 5:



Foto 6:



Foto 7:



Foto 8:



Foto 9:



Foto 10:



Foto 11:



Foto 12:



Foto 13:



Foto 14:

Abbildung 3: Fotografische Dokumentation des Plangebietes

2.4 Naturschutzrechtliche Ausweisungen

Tabelle 2: Naturschutzrechtliche Ausweisungen im Untersuchungsgebiet und Umgebung

Schutzgebietskategorie	Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung
Biotop nach § 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG BW	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Ausweisungen innerhalb des Geltungsbereichs - „Sickerquelle SW Engstlatt, 'Langenwiesen'“ (Biotop-Nr. 177194172827), ca. 100 m südwestlich - „Schlehen-Feldhecke S Engstlatt, 'Geischhalde'“ (Biotop-Nr. 177194172829), ca. 220 m südöstlich
Natura 2000-Gebiete	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Ausweisungen innerhalb des Geltungsbereichs - FFH-Gebiet „Kleiner Heuberg und Albvorland bei Balingen“ (Schutzgebiets-Nr. 7718-341), direkt angrenzend südwestlich - SPA-Gebiet „Wiesenlandschaft bei Balingen“ (Schutzgebiets-Nr. 7718-441), ca. 1 km westlich - SPA-Gebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820-441), ca. 1 km östlich
FFH-Mähwiesen	<ul style="list-style-type: none"> - FFH-Lebensraumtyp 6510 – Magere Flachlandmähwiesen (Erhaltungszustand B und A) schließen sich südwestlich unmittelbar an das Bebauungsplangebiet an.
Naturparke	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Naturpark-Ausweisung in der näheren Umgebung
Landschaftsschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> - LSG „Eyachtal beim Eckwäldchen“ (Schutzgebiets-Nr. 4.17.011), ca. 650 m westlich
Wasserschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> - WSG „Eckwaldquelle“ (WSG-Nr.-Amt. 417114), ca. 1.000 m nördlich
Biotopverbundplanung	<ul style="list-style-type: none"> - Der Biotopverbund mittlerer Standorte (Kernflächen und Kernräume) befindet sich unmittelbar angrenzend im südwestlichen bis südöstlichen Bereich.



Legende: rote Linie = Geltungsbereich, magentafarbene Flächen = § 30 Biotop (Offenland), blau schraffiert = FFH-Gebiet, gelb = FFH-Mähwiese, grün = Biotopverbund mittlerer Standorte (dunkel = Kernfläche, mittel = Kernraum, hell = Suchraum 500 m)

Abbildung 4: Schutzgebietskulisse inkl. Biotopverbund und FFH-Mähwiesen (ohne Maßstab)

3 Methodik

3.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Aus der Vielzahl der nach § 44 BNatSchG geschützten Tier- und Pflanzenarten sind im Folgenden jene Arten/Artengruppen und mögliche Auswirkungen infolge des Planungsvorhabens dargestellt, welche gemäß der Verbreitungskarten aus dem 4. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (August 2019) sowie anhand der standörtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Habitatstrukturen (Übersichtsbegehung am 28.03.2019) innerhalb des Planungsgebietes vorkommen können.

Den Verbreitungskarten wurden im Zuge der 4. Berichtslegung das 10km-Gitter des weltweit verwendeten UTM-Koordinatensystems unterlegt. Der Untersuchungsbereich befindet sich innerhalb des UTM-Gitters E423N279 oder dem Messtischblatt TK 7719 (aber keine Übereinstimmung)

Tabelle 3: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum

Arten / Artengruppe	Beurteilung
Europarechtlich streng geschützte Arten und europäische Vogelarten	
Farn- und Blütenpflanzen Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 4. nationalen Bericht, Aug. 2019)	Die Ackerfläche im Süden des Untersuchungsraums stellt einen potenziellen Lebensraum für die Dicke Trespe (<i>Bromus grossus</i>) dar. Zur Klärung, ob die Dicke Trespe innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommt, wurden weitere Untersuchungen durchgeführt.
Fledermäuse Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten zählen zu den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten	Der Vorhabensbereich weist keine geeigneten Strukturen auf, welche als Fortpflanzungsstätten (sog. Wochenstube) oder Ruhestätten (Einzelquartiere, Winterquartiere) genutzt werden könnten. Es ist allerdings davon auszugehen, dass der Untersuchungsraum Fledermäusen als Jagdrevier dient. Da es sich jedoch überwiegend um Mähwiesen handelt, ist von keiner wesentlichen Beeinträchtigung relevanter Fledermausarten auszugehen. Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.
Reptilien Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 4. nationalen Bericht, Aug. 2019)	Aufgrund des Vorhandenseins geeigneter Habitatstrukturen (Böschungen, Rand- und Saumstrukturen) ist ein Vorkommen der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) nicht auszuschließen. Zur Klärung, ob die genannten Reptilien innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommen, wurden weitere Untersuchungen durchgeführt.
Schmetterlinge Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 4. nationalen Bericht, Aug. 2019)	Ein Vorkommen von Schmetterlingen und anderer Insekten ist innerhalb des Untersuchungsgebietes sicherlich gegeben. Wertgebende Arten sind aufgrund der Ausprägung der Vegetationsbestände eher unwahrscheinlich. Geländeuntersuchungen waren aus fachlicher Sicht nicht erforderlich. Der Bestand an geeigneten Strukturen erfordert jedoch eine weitergehende Betrachtung der Schmetterlinge (siehe 7.1.4)

Arten / Artengruppe	Beurteilung
<p>Heuschrecken</p> <p>Als landschaftstypische Leitart wird die Wanstschrecke (<i>Polysarcus denticauda</i>) im Untersuchungsbereich geführt; sie ist allerdings nicht nach Anhang IV der FFH-RL geschützt.</p> <p>Im Anhang IV der FFH-RL sind keine weiteren Heuschrecken aufgeführt.</p>	<p>Für die Wanstschrecke potenziell geeignete Strukturen sind vorhanden. Langgrasige Wiesenbereiche im Untersuchungsgebiet bieten der Wanstschrecke grundsätzlich Lebensraum.</p> <p>Zur Klärung, ob die Strukturen tatsächlich als Lebensraum genutzt werden, wurden weitere Untersuchungen durchgeführt.</p>
<p>Vögel</p> <p>Alle europäischen, wildlebenden Vogelarten sind in Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und fallen unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG</p>	<p>Die Gehölzstrukturen stellen potenzielle Brutstandorte für verschiedene Vogelarten dar. Im Offenlandbereich sind Bodenbrüter nicht auszuschließen.</p> <p>Die Strukturen im Untersuchungsraum erfüllen zudem die Funktion eines Nahrungshabitats für Vögel.</p> <p>Zur Klärung, ob Strukturen tatsächlich als Brutplatz genutzt werden, wurden weitere Untersuchungen durchgeführt.</p>

3.2 Datenerhebung

3.2.1 Erfassung Dicke Trespe

Balingen-Engstlatt liegt im Bereich des Vorkommens der Dicken Trespe (*Bromus grossus*). Ackerflächen bilden einen potenziellen Lebensraum für diese gefährdete Pflanzenart. Im südlichen Bereich ragt die Ackerfläche zu einem geringen Teil in das Bebauungsplangebiet hinein.

Die Begehung zur Überprüfung eines Vorkommens fand am 09.07.2019 statt.



Legende: rote Linie = Grenze Vorhabensbereich, türkisfarbene Fläche = potenzieller Lebensraum der Dicken Trespe

Abbildung 5: Potenzieller Lebensraum der Dicken Trespe

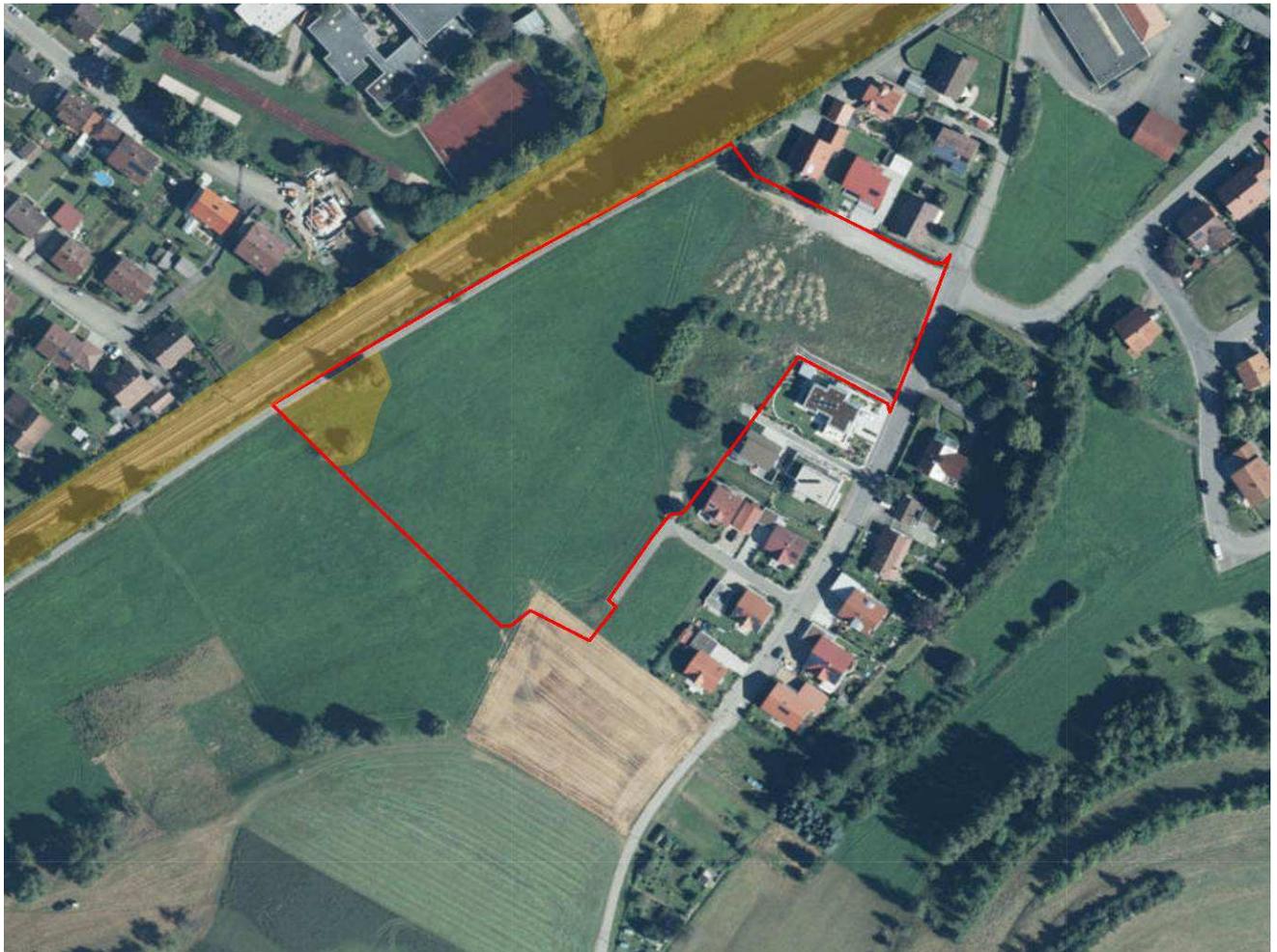
3.2.2 Reptilienerfassung

Bei der Erfassung der Reptilien, hier speziell der Zauneidechse, wurde der potenzielle Lebensraum auf das Vorkommen der Art untersucht.

Dabei wurden alle geeigneten Strukturen, hier insbesondere der Gleiskörper und die angrenzenden Saumstrukturen, langsam abgegangen, um Zauneidechsen durch Sichtbeobachtung festzustellen.

Die Begehung fand am 24.05.2019 bei Temperaturen um ca. 20° C und heiterem Wetter ohne nennenswerten Wind statt. Auf weitere Begehungen wurde nach dem positiven Nachweis verzichtet, da keine Populationsgröße, sondern nur das Vorkommen der Art ermittelt werden sollte.

Auf die Auslage künstlicher Verstecke (KV) in Form von Bitumenwellplatten (75 x 45 cm) wurde verzichtet, da der direkt vorbeiführende Wirtschafts- und Radweg stark frequentiert wird.



Legende: rote Linie = Grenze Bebauungsplan, orangefarbene Flächen = potenzieller Reptilien-Lebensraum

Abbildung 6: Potenzielle Reptilienlebensräume im Bereich des Untersuchungsgebietes

3.2.1 Erfassung Wantschrecke

Die gesamten Wiesenflächen des Bebauungsplangebietes stellen einen potenziellen Lebensraum für die Wantschrecke (*Polysarcus denticauda*) dar.

Die Wantschrecke ist in der Regel ab Ende Mai bis Anfang August als erwachsenes Tier anzutreffen. Die Gesangsaktivitäten sind vor allem ab Mitte Juni und im Juli hörbar. Eine Begehung der Wiesenflächen mit potenziellem Vorkommen erfolgte am 18.06.2019 bei wolkenlosem Himmel und einer Temperatur von ca. 27° C.



Legende: rote Linie = Grenze Bebauungsplan, grüne Flächen = potenzieller Lebensraum der Wanstschrecke

Abbildung 7: Potenzieller Lebensraum der Wanstschrecke

3.2.2 Vogelerfassung

Die Erfassung der im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten erfolgte in Anlehnung an die in den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005) beschriebenen Revierkartierung. Entsprechend den Vorgaben von Südbeck et al. 2005 wurden zur Erfassung der Vogelfauna die Lautäußerungen der Vögel und Sichtbeobachtungen herangezogen. Im Rahmen der Untersuchung wurden das Bebauungsplangebiet sowie die angrenzenden Lebensräume auf das Vorkommen von Vogelarten untersucht. Die Einstufung als Brutvogelart sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (z. T. mehrfachen) Beobachtung von Revier anzeigendem Verhalten.

Die Brutvogelkartierung im Bereich des Untersuchungsgebietes umfasste fünf Begehungen in der Zeit von Ende März bis Mitte Juni 2019 (siehe nachfolgende Tabelle). Die Untersuchungen fanden stets in den frühen Morgenstunden statt.

Tabelle 4: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen

Nr.	Datum	Temp. (°C)	Bewölkung	Niederschlag	Wind
1	24.03.2019	2 bis 6	wolkenlos, Hochnebel	-	schwacher Wind
2	13.04.2019	1 bis 3	bedeckt	-	windstill
3	30.04.2019	7 bis 9	bedeckt	leichter Nieselregen	windstill
4	27.05.2019	5 bis 7	heiter	-	windstill
5	15.06.2019	14 bis 18	heiter	-	schwacher Wind

4 Vorhabensbeschreibung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hertenwasen – 1. Änderung“ in Balingen-Engstlatt umfasst eine Fläche von ca. 2 ha. Der Vorhabensbereich wird vollständig als Wohnbaufläche mit kleinen öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Sport, Erholung und Freizeit“ im gültigen Bebauungsplan ausgewiesen.

Die derzeitigen Gehölzstrukturen (siehe 2.3) werden vollständig überplant und fallen weg.

Der Bebauungsplan ist grundsätzlich Voraussetzung für eine spätere Anbindung an die Altortlage mittels Brücke.



Legende: rote Linie = Vorhabensbereich „Hertenwasen – 1. Änderung“ (Planzeichen siehe BPlan, hier nicht relevant)

Abbildung 8: Auszüge aus dem Bebauungsplan und dem Entwurfsplan (ohne Maßstab)

(Quelle: Auszug aus dem gültigen Bebauungsplan „Hertenwasen Teil 1“, Stand 18.09.2003)

5 Wirkungen des Vorhabens

Für die Realisierung des Vorhabens werden im Wesentlichen Wiesenflächen und Gehölzbestände beansprucht.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren für die betroffenen Artengruppen ausgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Arten verursachen können. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden

Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder, Baustraßen und Lagerflächen sowie Bodenab- und Bodenauftrag	(temporärer) Verlust von Habitaten	<ul style="list-style-type: none"> • Reptilien • Vögel
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	(temporärer) Funktionsverlust von Habitaten sowie Trennwirkung durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meideverhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Reptilien • Vögel
Staub-, Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	(temporärer) Funktionsverlust von (Teil-)habitaten	<ul style="list-style-type: none"> • Reptilien • Vögel

Potenziell baukörperbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Überbauung	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel • Dicke Trespe
Veränderung der Raumstruktur durch Bebauung und Geländemodellierungen	Beeinträchtigungen von Lebensräumen, Barrierewirkung/Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel

Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Akustische Störreize durch erhöhte Betriebsamkeit und Straßenverkehr	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel
Optische Störreize aufgrund von Lichtemissionen und sonstiger optischer Reize durch Fahrzeuge oder Personen	Scheuchwirkung	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel
Erhöhter Prädationsdruck durch Haustiere (Katzen)	Gegebenenfalls erhöhte Mortalität und Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen	<ul style="list-style-type: none"> • Reptilien

6 Maßnahmen

6.1 Artenschutzmaßnahmen

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

6.1.1 Maßnahmen zur Vermeidung

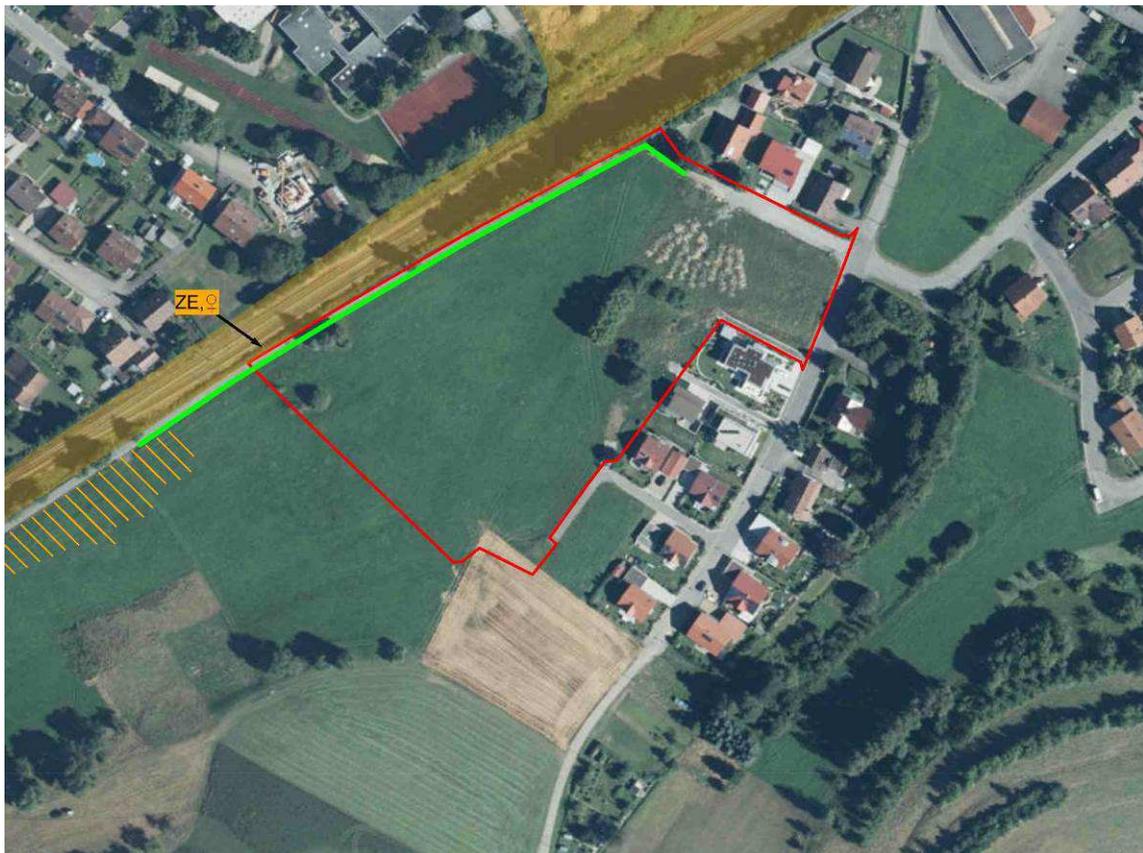
Folgende Vorkehrungen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Reptilien

- **V 1** (Vermeidungsmaßnahme 1): Vor Beginn der Baumaßnahmen muss sichergestellt werden, dass möglichst keine Zauneidechsen auf der Eingriffsfläche vorhanden sind und ein Einwandern von Tieren während der Baumaßnahmen ausgeschlossen wird.

Am einfachsten kann das durch Aufstellung eines Reptilienzaunes nach der Baufeldfreimachung (bis Ende Februar) und vor dem Erwachen der Tiere aus der Winterruhe erreicht werden, der von den Zauneidechsen nicht überklettert oder untergraben werden kann.

Der Reptilienzaun muss aus glattem, strukturlosen Material (feste Folie) bestehen, ca. 40 cm hoch sein und mindestens 10 cm tief eingegraben werden. Durch laufende Kontrollen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass kein Vegetationsaufwuchs ein Überklettern ermöglicht.



Legende: Rote Linie = Grenze Bebauungsplan, orangefarbene Flächen = Reptilien-Lebensraum, schraffierte Fläche = vermutete Nutzung als Nahrungsraum, grüne Linie = Abschränkung zur Verhinderung der Zuwanderung, ZE, ♀ = Zauneidechse, weiblich

Abbildung 9: Vermeidungsmaßnahme V 1 - Schutzzaun für Reptilien

Vögel

- **V 2** (Vermeidungsmaßnahme 2): Notwendige Rodungsarbeiten dürfen nur außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden, zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen.

6.1.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

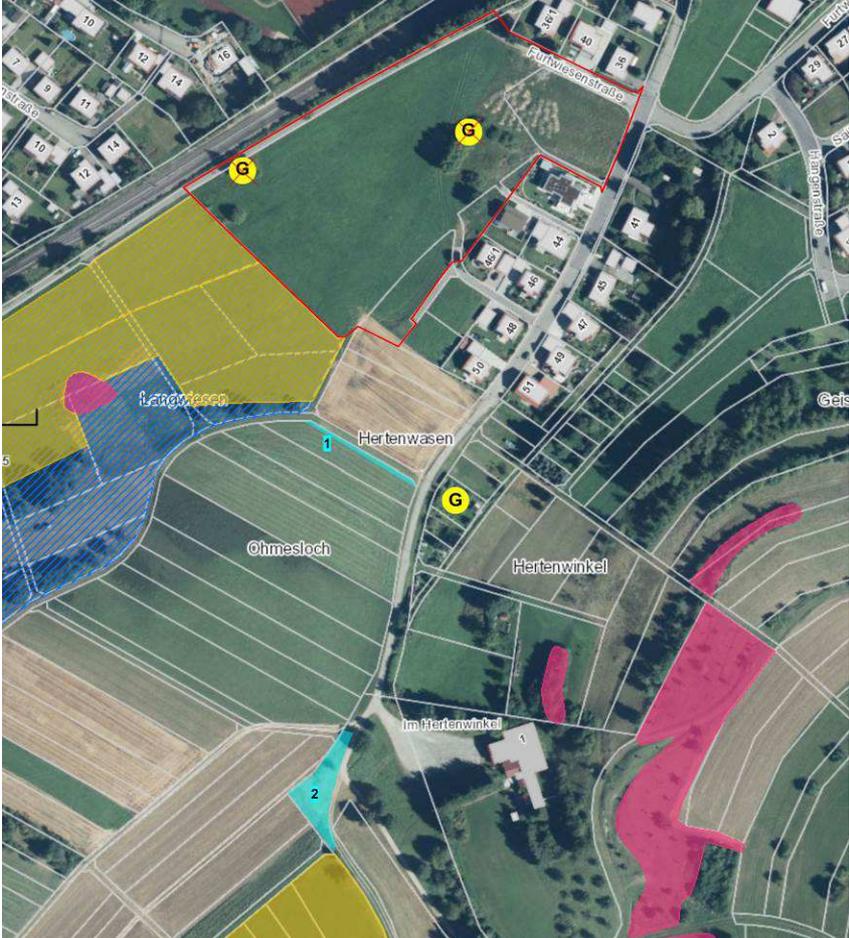
(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein sowie im funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Lebensstätte stehen, um die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der jeweiligen Art erhalten zu können.

Vögel - Goldammer

Tabelle 5: Maßnahmenbeschreibung: Darstellung der CEF-Maßnahme 1

Balingen		Maßnahmenbeschreibung
Bebauungsplan „Hertenwasen – 1. Änderung“		Maßnahmen-Nr.: CEF 1
Flurstücksnummern: 1073 und 1147 (Teilflächen)		Eigentümer: Stadt Balingen
Flächengröße: insgesamt ca. 1.500 m ²		Gemarkung: Engstlatt
Status: <input checked="" type="checkbox"/> geplant	<input type="checkbox"/> bereits umgesetzt	
Art der Maßnahme		
Pflanzung von Einzelgebüsch und kleinerer Gehölzgruppen sowie die Entwicklung von Saumbiotopen in der näheren Umgebung vor Umsetzung der Baumaßnahme zur zeitnahen Schaffung neuer Brutstandorte.		
Ziel / Begründung der Maßnahme:		
Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten für die Goldammer im räumlichen Zusammenhang.		

Balingen Bebauungsplan „Hertenwasen – 1. Änderung“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: CEF 1
Standort/Lage:	
	
<p>Legende: rote Linie = Geltungsbereich, magentafarbene Flächen = § 30 Biotop (Offenland), blau schraffiert = FFH-Gebiet, gelb = FFH-Mähwiese, gelber Punkt (G) = Revierzentren der Goldammer, rotes „X“ = Wegfall von Brutrevieren, türkisfarbene Fläche = CEF-Flächen</p>	
Abbildung 10: Lage der CEF-Maßnahme für die Goldammer (CEF 1)	
Maßnahmenbeschreibung:	
Pflanzung von Gehölzen	
<ul style="list-style-type: none"> • Pflanzung heimischer, standorttypischer Einzelgebüsche und kleinerer Gehölzgruppen bestehend aus Hasel, Salweide, Hartriegel, Pfaffenhütchen, Heckenrose, Weißdorn, Liguster und Holunder sowie einzelner höherwüchsiger Bäume wie Vogelbeere oder Feldahorn. • Pflanzung in Teilfläche 1 linienartig entlang des Feldweges, in Teilfläche 2 flächig. Der Deckungsanteil der Gehölze soll ca. 10 - 15 % der Fläche betragen. • Um die Gehölze sind artenreiche Krautsäume zu entwickeln. Sinnvoll – je nach Flächenverfügbarkeit – ist die Pflanzung der Sträucher auch als sehr lückige Hecke. 	
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:	
<ul style="list-style-type: none"> • Pflege der gehölzfreien Krautsäume durch regelmäßige späte Mahd im 3-4-jährigen Turnus mit Abtransport des Mahdgutes. 	
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Inanspruchnahme	<input checked="" type="checkbox"/> Grunderwerb: nicht erforderlich
<input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsbeschränkung: siehe oben	

6.2 Schadensbegrenzende Maßnahmen

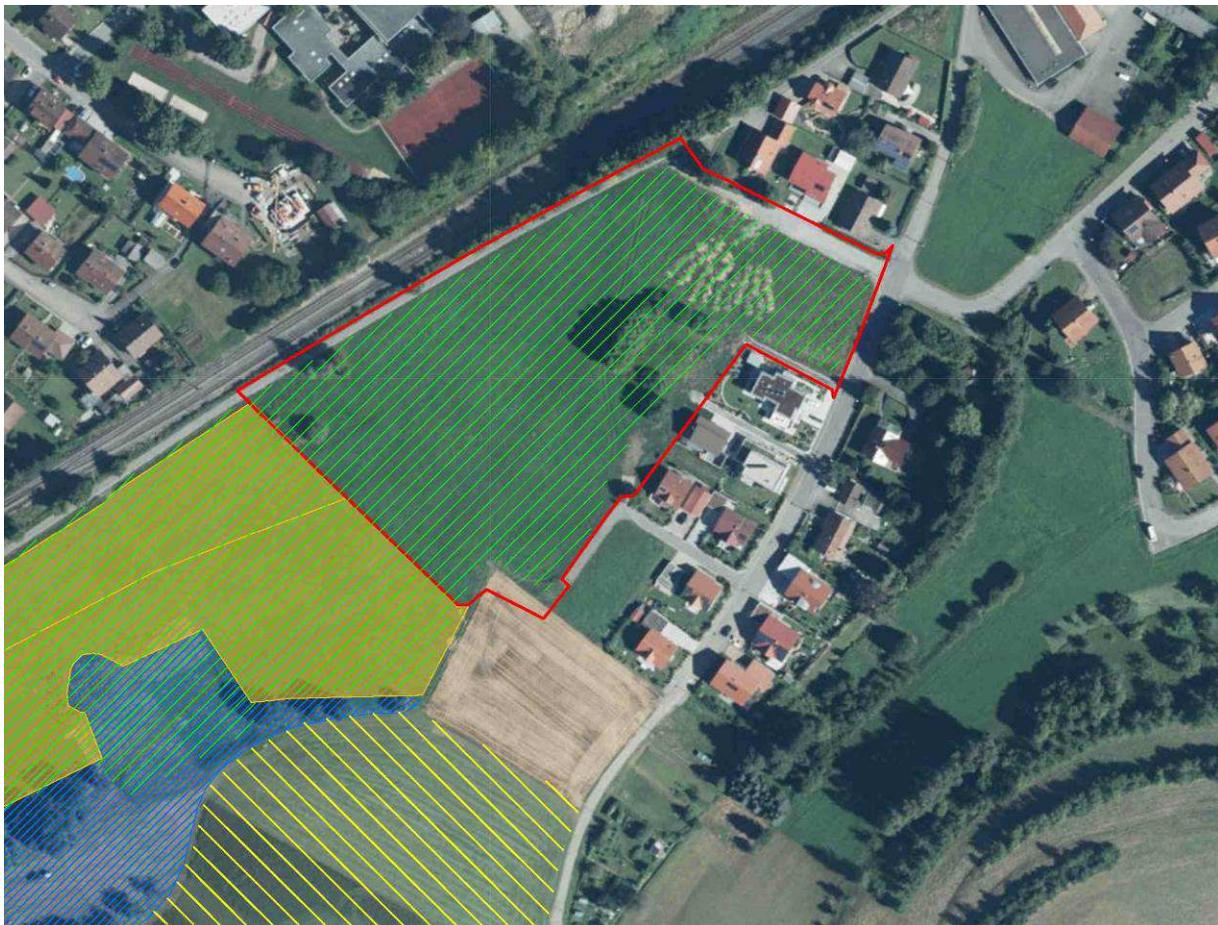
Vorhabensbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Die nachfolgend dargestellte Maßnahme dient der Vermeidung und Minderung vorhabensbedingter Beeinträchtigungen auf Leitarten geschützter Lebensräume:

Wantschaftschrecke

Die Wantschaftschrecke gilt als charakteristische Art für den geschützten Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachlandmähwiese“. Dem Zollernalbkreis kommt daher eine besondere Verantwortung für diese Heuschreckenart zu. Darüber hinaus dient sie - aufgrund ihrer geringen Ausbreitungsgeschwindigkeit - als Indikatorart für die Durchgängigkeit des Biotopverbunds mittlerer Standorte.

Es wird daher empfohlen, die Bewirtschaftung der Mähwiesen im südlichen Bereich (gelb schraffiert) durch Extensivierung an die Bedürfnisse der Wantschaftschrecke anzupassen und eine späte Mahd nicht vor Mitte Juni durchzuführen und ausreichend breite Wiesenrandstreifen (ca. 3 - 4 m) zu belassen.



Legende: rote Linie = Grenze Bebauungsplan, gelbe Fläche = FFH-Mähwiesen, blau schraffiert = FFH-Gebiet, grün schraffierte Fläche = Vorkommen der Wantschaftschrecke, gelb schraffiert = Verbesserung Lebensraum (empfohlen)

Abbildung 11: Schadensbegrenzende Maßnahme für die Wantschaftschrecke

7 Bestand und Betroffenheit der Arten

7.1 Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Das Beschädigen oder Zerstören von Standorten wildlebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes unvermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wildlebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

7.1.1 Dicke Trespe (*Bromus grossus*)

Im Anhang IV b) der FFH-RL ist für das Projektgebiet die Dicke Trespe (*Bromus grossus*) aufgeführt. Sie hat auf der Schwäbischen Alb und im Albvorland einen Verbreitungsschwerpunkt.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich Ackerflächen, die durch Weizenanbau genutzt wurden.



Abbildung 12: Ackerfläche mit Weizenanbau im südlichen Bereich des Untersuchungsgebietes

Im Rahmen der Untersuchungen konnte die Dicke Trespe allerdings nicht nachgewiesen werden.

7.2 Bestand und Betroffenheit der Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Tötungs- und Verletzungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

7.2.1 Reptilien

7.2.1.1 Artenspektrum, Schutzstatus und Kurzcharakteristik

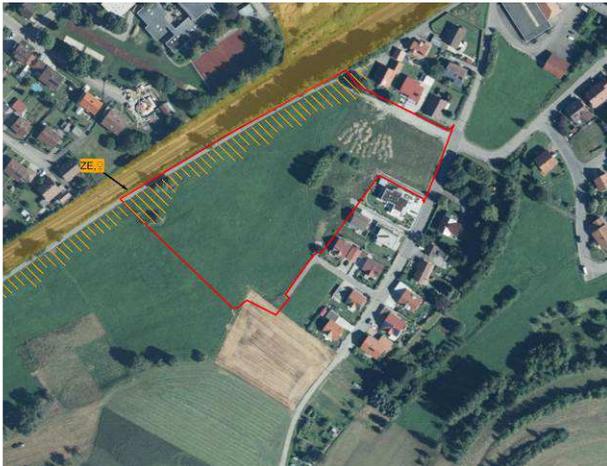
Tabelle 6: Nachgewiesene Reptilienarten innerhalb des Untersuchungsgebietes

Art		Rechtlicher Schutz		Rote Liste		Verantw.
Deutscher Name	Wissensch. Name	FFH	BNatSchG	BW	D	
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	IV	b, s	V	V	

Legende: FFH: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie, BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz: b - besonders geschützte Art; s - streng geschützte Art, Rote Liste: BW = Baden-Württemberg; D = Deutschland; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = extrem seltene Art; - = nicht gefährdet/nicht geschützt; Verantw.: ! =besondere Verantwortung in B-W

Am 24.05.2019 wurde eine weibliche Zauneidechse im schmalen Saumstreifen zwischen dem Gleiskörper und dem Radweg am Rand von Versteckstrukturen (Krautsaum) an ihrem Sonnplatz beobachtet.

Die Zauneidechse besiedelt offene bis halboffene, strukturreiche Lebensräume. Ideal sind ein Wechsel aus Deckung bietenden Strukturen und trockenen, sonnenexponierten Flächen zum Aufwärmen: Altgrasflächen, Steinhäufen, Totholz, Fels, Trockenmauern, von Gebüsch überschirmte offene Böden. Typische Lebensräume sind Wegböschungen, Feldgehölze, Wiesen- und Waldränder, Magerrasen und Weinberge, verwilderte Gärten, Steinbrüche sowie Bahndämme. Notwendig sind darüber hinaus warme, lockere und grabbare Bodenbereiche zur Eiablage und frostsichere Winterverstecke in Totholz- und Steinhäufen sowie weiteren Spaltenstrukturen und in Kleintierbauten.



Legende: Rote Linie = Grenze Bebauungsplan, orangefarbene Flächen = Reptilien-Lebensraum, schraffierte Fläche = zusätzlicher Nahrungsraum



Weibliche Zauneidechse an ihrem Sonnplatz im Saumbereich der Bahntrasse

Abbildung 13: Fundstelle der Zauneidechse

7.2.1.2 Räumliche Aktivität im Untersuchungsgebiet/Lebensraumnutzung

Innerhalb des Eingriffsbereiches wurde die Zauneidechse nicht angetroffen. Der Bereich um die Gehölzgruppe in der südwestlichen Ecke des Bebauungsplangebietes erwies sich als weniger geeignet, als ursprünglich angesehen.

Der im Umfeld besiedelte Lebensraum wird durch die Bahntrasse mit den umgebenden Saumstrukturen gebildet. Hier findet sie Sonnplätze, Verstecke, Eiablageplätze und frostsichere Spalten für die Winterruhe.

Als Ausbreitungskorridore sind Bahndämme von besonderer Bedeutung, sodass davon auszugehen ist, dass die Zauneidechse im gesamten Verlauf der Bahntrasse mit analogen Strukturen wie am Fundort vorkommt.

Neben den oben genannten notwendigen Lebensraumrequisiten ist das Vorkommen von Nahrung (verschiedene Insekten wie Heuschrecken, Zikaden, Käfer, Wanzen, Ameisen sowie Spinnen und Regenwürmer) ebenfalls Grundlage für ein Vorkommen. Es ist daher davon auszugehen, dass die Zauneidechsen auch die nahen Mähwiesenbereiche zur Nahrungssuche nutzt. Als permanenter Aufenthaltsort sind sie aufgrund der Bewirtschaftung und dem Fehlen wichtiger Strukturen ungeeignet.

7.2.1.3 Betroffenheit der Reptilien

Die Realisierung der Wohnbebauung greift somit in einen Teillebensraum der nachgewiesenen Population ein.

Schadigungsverbot:

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Die Zauneidechsen nutzen diesen Teillebensraum während der gesamten Aktivitätsperiode von Anfang März bis Ende Oktober. Eine Tötung oder Schädigung der im Vorhabensbereich vorkommenden Tiere kann nur durch die nachstehende Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen in den geeigneten Zeitfenstern ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
V 1: Vor Beginn der Baumaßnahmen muss sichergestellt werden, dass möglichst keine Zauneidechsen auf der Eingriffsfläche vorhanden sind und ein Rückwandern von Tieren während der Baumaßnahmen ausgeschlossen wird.
- CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Innerhalb des Eingriffsbereiches sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu erwarten. Durch die Baufeldfreimachung zur Realisierung der Wohnbebauung findet keine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten statt bzw. ist diese maximal im Rahmen und der Größenordnung der üblichen Bewirtschaftung der Mähwiesen zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Störungsverbot:

§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten

Baubedingte Beeinträchtigungen durch Staub- und Schadstoffemissionen sowie durch Erschütterungen und Beunruhigungen der Zauneidechsen sind auf der Eingriffsfläche und im nahen Umfeld im Rahmen der Baumaßnahmen zu erwarten.

Bei Berücksichtigung der zum Schädigungsverbot vorgeschlagenen Maßnahmen sind weitere erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen der direkten lokalen Population auszuschließen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 CEF-Maßnahmen erforderlich

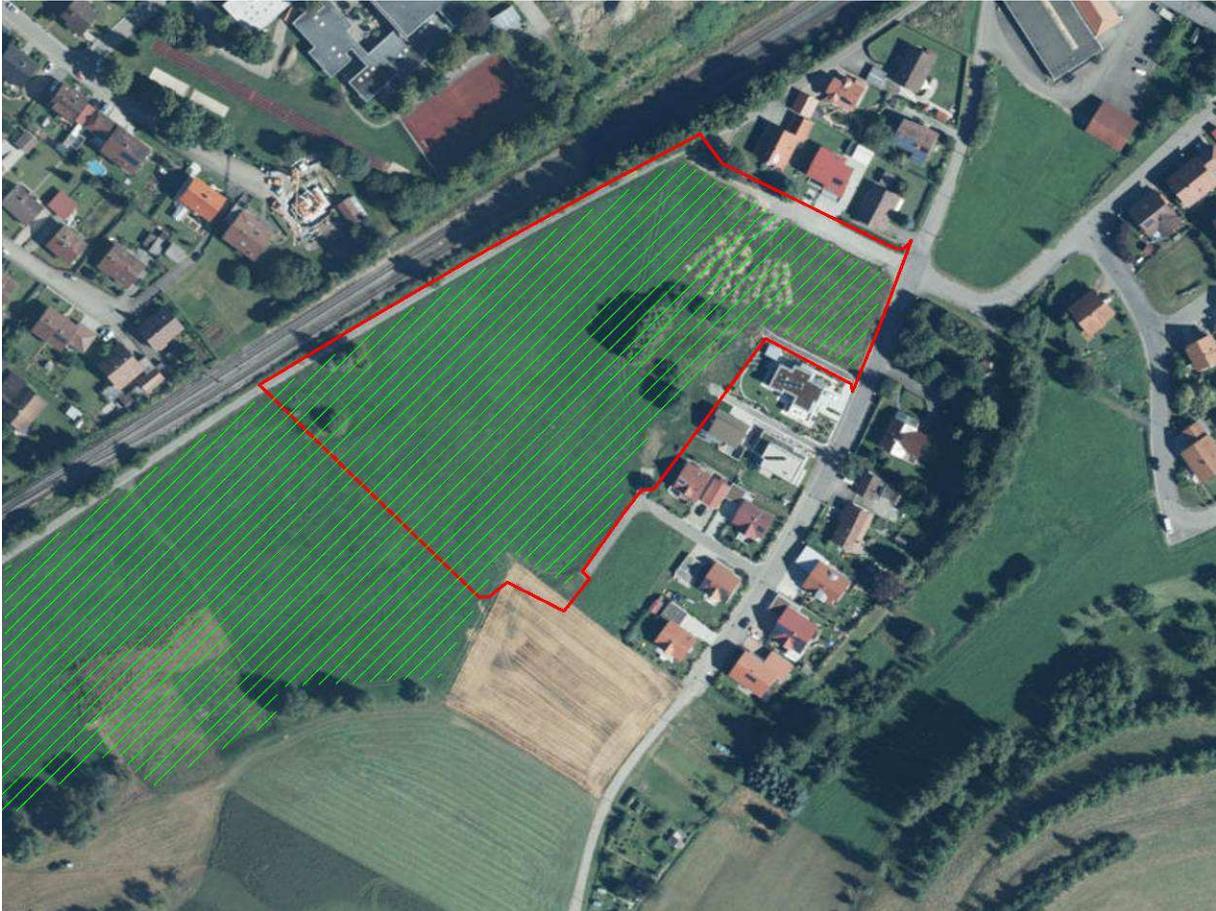
Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

7.2.2 Wanstschrecke

Bei der Begehung der Wiesenflächen, die als Lebensraum für die Wanstschrecke (*Polysarcus denticauda*) in Frage kommen, wurde ein Vorkommen flächendeckend im gesamten Mähwiesenbereich der Bebauungsplangebietes festgestellt.

Auf der noch ungemähten Wiese war eine hohe Gesangsaktivität der Art zu beobachten, sodass von einem flächendeckenden Vorkommen auszugehen ist.

Die Beobachtung konzentrierte sich auf die Eingriffsfläche. Ein Vorkommen in den Mähwiesen des Kontaktlebensraumes (südlich liegende FFH-Mähwiesen) ist ebenfalls gegeben.



Legende: Rote Linie = Grenze Bebauungsplan, grün schraffierte Fläche = Vorkommen der Wanstschrecke

Abbildung 14: Vorkommen der Wanstschrecke

Der aktuelle und rechtsgültige Bebauungsplanbereich greift deutlich in das Vorkommensareal der Art ein.

Die Wanstschrecke ist nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und wird im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter behandelt. In der Roten Liste Baden-Württemberg wird sie als „gefährdet“ (Gefährdungskategorie 3) eingestuft. Darüber hinaus gehört die Art auf Bundesebene zu den stark gefährdeten (Gefährdungskategorie 2) Tierarten.

Üblicherweise werden solche Arten in der Eingriffs-/Ausgleichregelung im Rahmen des Umweltberichtes behandelt. Für das Bebauungsplangebiet „Hertenwasen – 1. Änderung“ wird nach § 13a i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) verfahren und kein Umweltbericht erstellt.

Um die Beeinträchtigungen für die Wanstschrecke abzumildern, wird empfohlen, entsprechend große Wiesen im direkten Umfeld in gleicher Art und Weise zu nutzen und mit einem angepassten Mahdregime einen Ersatzlebensraum zu etablieren (siehe 6.2).

7.2.3 Schmetterlinge

7.2.3.1 Vorkommen von Anhang IV-Arten im Untersuchungsbereich

Die Mähwiesen des Untersuchungsbereiches und die FFH-Mähwiesen der unmittelbaren Umgebung bieten Lebensraum für eine ganze Reihe von Schmetterlingen.

Allerdings ist ein potenzielles Vorkommen der beiden nach Anhang IV geschützten Arten Quendel-Ameisen-Bläuling (*Phengaris arion*) und Dunkler-Wiesenkopf-Ameisen-Bläuling (*Phengaris nausithous*) streng an ihre Nahrungspflanzen Thymian-Arten und Großer Wiesenkopf geknüpft.

Bei der Übersichtsbegehung Ende März ist die Vegetation nur sehr rudimentär zu beurteilen, allerdings ließ der Charakter der Mähwiesen ein nennenswertes Vorkommen der beiden Pflanzenarten unwahrscheinlich erscheinen. Daher wurde auf dedizierte Erfassungsbegehungen zu den genannten Schmetterlingsarten verzichtet.

Trotzdem wurde bei allen Begehungen zu anderen Arten, insbesondere bei der Reptilien- und Wanstschreckenerfassung sowie anlässlich der Untersuchung zum Vorkommen der Dicken Trespe auf das Vorhandensein von Großem Wiesenkopf und Thymian-Arten geachtet.

Dabei bestätigte sich die zuerst gefasste Einschätzung, nach der keine Nahrungspflanzen der beiden genannten FFH-Arten im Bereich des Untersuchungsgebietes vorkommen.

7.3 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelenschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VS-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Tötungs- und Verletzungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

7.3.1 Vorkommen nachgewiesener Vogelarten

Im Rahmen der Erhebung wurden insgesamt **33** Vogelarten nachgewiesen, darunter sind **12** Arten mit hervorgehobener artenschutzfachlicher Relevanz. Diese Arten stehen auf der Roten Liste der Brutvögel in Baden-Württemberg und/oder auf der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands und/oder sind gemäß BNatSchG streng geschützt. Nachtaktive Vögel wurden nicht untersucht, ein relevantes Vorkommen von Eulenarten kann nahezu ausgeschlossen werden.

Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und gelten nach Bundesnaturschutzgesetz als besonders geschützt.

Tabelle 7: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vorkommen	Begehungen					Rote Liste		Schutz		Trend	Verantwortung
					24.03	13.04.	30.04.	27.05.	15.06.	BW	D	so	BN		
Amsel	A	zw	N/BU	n	X	X	X	X	X				b	+1	!
Bachstelze	Ba	h/n	N	n	X				X				b	-1	!
Blaumeise	Bm	h	N	n	X		X	X	X				b	+1	!
Buchfink	B	zw	N/BU	n		X	X	X	X				b	-1	-
Buntspecht	Bs	h	N	n	X				X				b	0	[!]
Eichelhäher	Ei	zw	N	n					X				b	0	!
Elster	E	zw	N	n	X	X							b	+1	!
Feldlerche	Fl	b	D	n	X			X		3	3		b	-2	-
Feldsperling	Fe	h	N	n	X			X	X	V	V		b	-1	[!]
Gartengrasmücke	Gg	zw	N	n				X					b	0	!
Girlitz	Gi	zw	N	n			X						b	-1	!
Goldammer	G	b; hf	B	n	X	X	X	X	X	V	V		b	-1	!

Vogelart	Abk.	Gilde	Sta- tus	Vor- kom- men	Begehungen					Rote Liste		Schutz		Trend	Ver- ant- wor- tung
					24.03	13.04.	30.04.	27.05.	15.06.	BW	D	so	BN		
Graureiher	Grr	bb	D	n		X							b	+2	[!]
Grünfink	Gf	zw	B	n	X	X	X	X	X				b	0	!
Grünspecht	Gü	h	N	n			X	X	X				s	+1	!
Hausrotschwanz	Hr	g; h/n	N/BU	n	X	X	X	X	X				b	0	!
Haussperling	H	g; h	N	n				X		V	V		b	-1	!
Kohlmeise	K	h	N/BU	n	X	X	X	X	X				b	0	!
Mehlschwalbe	M	g/lj	N	n					X	V	3		b	-1	[!]
Mönchsgrasmücke	Mg	zw	N/BU	n			X	X	X				b	+1	!
Pirol	P	zw	D	n				X		3	V		b	-1	[!]
Rabenkrähe	Rk	zw	N	n		X	X	X	X				b	0	!
Rauchschwalbe	Rs	g/lj	N	n			X			3	3		b	-2	-
Ringeltaube	Rt	zw	N	n			X						b	+2	-
Rotkehlchen	R	b; h/n	N/BU	n	X	X							b	0	!
Rotmilan	Rm	bb	N	n					X		V	I	s	+1	!
Schwarzmilan	Swm	bb	N	n					X			I	s	+2	!
Singdrossel	Sd	zw	N	n		X							b	-1	!
Star	S	h	N	n			X		X		3		b	-1	!
Stieglitz	Sti	zw	N/BU	n			X	X	X				b	-1	!
Turmfalke	Tf	g; bb	N	n	X				X	V			s	0	!
Wacholderdrossel	Wd	zw	N	n	X	X	X	X	X				b	-2	!
Zilpzalp	Zi	r/s	N/BU	n	X		X	X	X				b	0	!
Summen				33	14	13	17	18	21						

Erläuterungen

Namen und Abkürzung (Abk.)

Die Namen und Abkürzungen folgen dem Vorschlag des DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten)

Gilde

Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

b	Bodenbrüter
bb	Baumbrüter
bs	Brutschmarotzer
g/lj	Gebäudebrüter und Luftjäger
f	Felsbrüter
g	Gebäudebrüter
h/n	Halbhöhlen-/Nischenbrüter
h	Höhlenbrüter
hf	Halboffenlandart
r/s	Röhricht-/Staudenbrüter
wa	an Gewässer gebundene Vogelarten
zw	Zweigbrüter

Statusangaben

B	Brutvogel im Bereich des Vorhabens
BU	Brutvogel der angrenzenden Biotope
BV	Brutverdacht

Rote Liste

BW	Rote Liste Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016)
D	Deutschland (BfN 2016)
0	ausgestorben
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Arten der Vorwarnliste

Schutz nach BNatSchG (BN)

b	besonders geschützte Art nach BNatSchG
s	streng geschützte Art nach BNatSchG

Sonstiger Schutz bzw. Gründe für weitergehende Betrachtungen

I	Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
H	Enge Habitatbindung

Trend in BW: Bestandsentwicklung im Zeitraum zwischen 1985-2009 (BAUER et al. 2016)

+2	Bestandszunahme größer als 50 %
+1	Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
0	Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner

N	Nahrungsgast (Der mögliche Brutstandort ist nicht in unmittelbarer Nähe; außerhalb des Wirkraumes)	-1	als 20 %
		-2	Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
N/BU	Nahrungsgast mit (möglichem) Brutstandort in den angrenzenden Biotopen		Bestandsabnahme größer als 50 %
D	Durchzügler, Überflieger		
W	Wintergast		
			<u>Verantwortlichkeit von B-W für Deutschland</u> (BAUER et al. 2016) (Anteil am nationalen Bestand)
		!	Hohe Verantwortlichkeit (10-20%)
		!!	Sehr hohe Verantwortlichkeit (20-50%)
		!!!	extrem hohe Verantwortlichkeit (>50%)
<u>Vorkommen</u>		a	Die Bedeutung der Vorkommen in B-W ist auf nationaler und internationaler Ebene extrem hoch – im Grund genommen äquivalent zur Verantwortlichkeits-Einstufung -, kann jedoch aufgrund der fehlenden Differenzierung der Gänsesäger-Populationen auf nationaler Ebene anteilig nicht exakt beziffert werden.
n	nachgewiesen		
pv	potenziell vorkommend		
		[!]	Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

7.3.2 Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Süden von Balingen-Engstlatt und umfasst ca. 2 Hektar intensiv genutztes Grünland. An wertgebenden Strukturen innerhalb des Eingriffsbereichs sind die Gehölze und das Grünland zu nennen. Am östlichen Rand des Eingriffsbereichs befinden sich ein Feldgehölz (Baumhecke) mit hohen Bäumen und im Westen verschiedene Einzelbäume und einzelne Gebüsche. Nördlich des Eingriffsbereichs befindet sich eine Baumreihe entlang der Bahnlinie.

Bruthabitat

An artenschutzfachlich höher gestellten Vogelarten konnten **innerhalb des Eingriffsbereichs** zwei Brutreviere der Goldammer festgestellt werden. Ein Brutrevier befand sich im Feldgehölz, ein weiteres im Gebüsch im Westen des Eingriffsbereichs.

Außerdem befanden sich zwei Brutreviere von häufigen und weitverbreiteten Vogelarten innerhalb des Eingriffsbereichs. Im Feldgehölz wurde ein Brutrevier der Mönchsgrasmücke sowie in einem Baum im Norden des Eingriffsbereichs ein Brutrevier des Grünfinken erfasst.

In der direkten Umgebung des Eingriffsbereichs befinden sich weitere 12 Brutreviere von 6 häufigen und weitverbreiteten Vogelarten (Anzahl der Brutreviere in Klammern): Amsel (4), Buchfink (2), Hausrotschwanz (3), Kohlmeise (1), Rotkehlchen (1) und Zilpzalp (1). Diese konzentrieren sich auf die Hausgärten der bestehenden Wohnbebauung und in den Gehölzen entlang der Bahnlinie.

Südlich des Eingriffsbereichs liegen landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen sowie eine Kleingartenanlage. Im Bereich der Kleingärten befand sich ein weiteres Brutrevier der artenschutzfachlich hervorgehobenen Goldammer. An weiteren häufigen und weitverbreiteten Vogelarten befanden sich dort jeweils ein weiteres Revier von Amsel, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke und Stieglitz. Die Feldlerche wurde einmalig in der näheren Umgebung südlich des Eingriffsbereichs erfasst.

Nahrungshabitat

Das Untersuchungsgebiet liegt im Jagdhabitat von Rotmilan, Schwarzmilan und Turmfalke. Die Mehlschwalbe und die Rauchschnalbe waren vereinzelt auf Nahrungssuche im Untersuchungsgebiet zu beobachten. In der näheren Umgebung war der Grünspecht bei der Nahrungssuche zu beobachten. Einmalig war der Gesang des Pirols in den Gehölzen der näheren östlichen Umgebung zu vernehmen. Der Feldsperling und der Star waren bei der Nahrungssuche in den Kleingärten der näheren südlichen Umgebung festgestellt worden.

Zusammenfassende Bewertung

Mit einem Vorkommen von insgesamt 33 Vogelarten ist das Untersuchungsgebiet als artenreich zu betrachten. An artenschutzfachlich höher gestellten Vogelarten konnte innerhalb des Eingriffsbereichs lediglich die Goldammer mit zwei Brutrevieren festgestellt werden.

Die weiteren Brutreviere von häufigen und weitverbreiteten Vogelarten konzentrieren sich in den Gehölzen und Gärten der direkten Umgebung.



Legende: rote Linie = Bebauungsplangrenze, gelbe Punktdarstellung mit schwarzer Schrift = Revierzentren (kein konkreter Brutstandort), orangefarbene Punktdarstellung, meist mit Pfeilen = Aktivität/Aufenthalt (Jagdflüge, Kreisen, Überflüge, Nahrungssuche)

Kürzel für Vogelarten: Fe = Feldsperling, Fl = Feldlerche, G = Goldammer, Gü = Grünspecht, H = Haussperling, M = Mehlschwalbe, P = Pirol, Rs = Rauchschnalbe, Rm = Rotmilan, Swm = Schwarzmilan, S = Star, Tf = Turmfalke

Abbildung 15: Nachgewiesene Vogelarten mit artenschutzrechtlicher Relevanz

Tabelle 8: Nachgewiesene Vogelarten mit besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung

Vogelart	Abk.	Gilde	Sta- tus	Angaben zu Brutpaaren, Nistplätzen, Besonderheiten
Feldlerche	Fl	b	D	Einmalig singende Feldlerche über dem Ackerland der näheren Umgebung, südlich des Eingriffsbereichs beobachtet.
Feldsperling	Fe	h	N	Der Feldsperling wurde mehrmals als Nahrungsgast im Eingriffsbereich und der direkten Umgebung erfasst.
Goldammer	G	b; hf	B	Zwei Reviere der Goldammer in den Gehölzen innerhalb des

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Angaben zu Brutpaaren, Nistplätzen, Besonderheiten
				Eingriffsbereichsbereichs, ein weiteres in den Kleingärten der näheren südlichen Umgebung
Grünspecht	Gü	h	N	Der Grünspecht wurde einmalig bei der Nahrungssuche im Grünland, in der direkten südlichen Umgebung beobachtet.
Haussperling	H	g; h	N	Einmalig Trupp von ca. 5 Haussperlingen im Gehölz der direkten Umgebung, nördlich des Eingriffsbereichs festgestellt.
Mehlschwalbe	M	g/lj	N	Vereinzelt wurde die Mehlschwalbe auf Nahrungssuche im Untersuchungsgebiet beobachtet.
Pirol	P	zw	D	Einmalig singender Pirol in der näheren Umgebung, östlich des Eingriffsbereichs verzeichnet.
Rauchschwalbe	Rs	g/lj	N	Die Rauchschwalbe war vereinzelt auf Nahrungsflügen zu beobachten.
Rotmilan	Rm	bb	N	Der Rotmilan war vereinzelt auf Nahrungsflügen über dem Untersuchungsgebiet zu beobachten.
Schwarzmilan	Swm	bb	N	Einzelne Beobachtung eines Schwarzmilans im Untersuchungsgebiet
Star	S	h	N	Der Star wurde vereinzelt auf Nahrungssuche in der direkten südlichen Umgebung beobachtet.
Turmfalke	Tf	g; bb	N	Der Turmfalke war vereinzelt auf Nahrungssuche in der näheren Umgebung, östlich des Eingriffsbereichs zu beobachten.
Summen	12			

Erläuterungen siehe Tabelle 7

7.3.3 Betroffenheit der Vogelarten

Aufgrund der Vielzahl der geschützten Arten aus der Gruppe der Vögel wurden die Vogelarten bei der Betrachtung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG im Folgenden nach Gilden zusammengefasst.

Für die Vogelarten mit einer hervorgehobenen naturschutzfachlichen Bedeutung (Gefährdungsgrad, Schutzstatus nach BNatSchG, Seltenheit, enge Habitatbindung) wurde eine detaillierte und artspezifische Beurteilung der Erfüllung der Verbotstatbestände angewandt. Arten der Vorwarnliste verfügen meist nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung aufgrund ihres negativen Bestandstrends auch eine besondere Gewichtung zuerkannt.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

7.3.3.1 Betroffenheit der Greifvögel

Greifvögel

Rotmilan (*Milvus milvus*), **Schwarzmilan** (*Milvus migrans*), **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: V (Rotmilan)

Rote-Liste Status BW: V (Turmfalke)

Arten im UG: **nachgewiesen**
 potenziell möglich

Status: Nahrungsgäste

Der **Rotmilan** bevorzugt vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind, selten in größeren geschlossenen Wäldern. Zur Nahrungssuche benötigt er offene Feldfluren, Grünland und Ackergebiete. Als Baumbrüter baut er sein Nest in Waldrändern lichter Altholzbestände, in Feldgehölzen, Baumreihen und Gittermasten.

Der Lebensraum des **Schwarzmilans** wird von halboffenen Waldlandschaften oder landwirtschaftlich genutzten Gebieten mit Waldanteilen in Flussniederungen und anderen grundwassernahen Gebieten gebildet. So nutzt er gerne Auwälder, Eichenmischwälder oder Buchen- sowie Nadelmischwälder. Als Baumbrüter baut er sein Nest oft in Waldrandnähe oder an Überständern (freier Anflug), aber auch in Feldgehölzen, Baumreihen an Gewässerufeln und vereinzelt auf Gittermasten.

Der **Turmfalke** brütet in der Kulturlandschaft und in Siedlungsgebieten, geschlossene Wälder werden nur im Randbereich besiedelt. Nistplätze sind Felswände, Gebäude (Kirchtürme, Schornsteine u. a.) und Bäume. Gelegentlich nutzt der Turmfalke die Nester anderer Vogelarten wie beispielsweise von Krähen.

Lokale Population:

Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Im Untersuchungsbereich existieren keine Horststandorte der festgestellten Greifvögel. Hierzu fehlen die strukturellen Voraussetzungen (Bäume, Gebäude, Strommasten).

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Vorhabensbereich dient allen genannten Greifvogelarten als Nahrungsgebiet. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats die erfolgreiche Reproduktion in einer Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist.

Die genannten Greifvogelarten besitzen jedoch große Nahrungshabitate. Nahrungsräume sind im nahen Umfeld vorhanden, daher ist von keiner Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszugehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die temporären Störungen in der Bauphase sind für die auch im Siedlungsraum permanent präsenten Greifvögel nicht relevant.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

7.3.3.2 Betroffenheit der Gebäudebrüter und Luftraumjäger

Gebäudebrüter und Luftjäger

Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: 3 (Mehlschnalbe)
V (Rauchschnalbe)

Rote-Liste Status BW: 3 (Rauchschnalbe, Mehlschnalbe)

Arten im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich

Status: Nahrungsgast

Mehlschnalben brüten vor allem an Gebäuden dörflicher Siedlungsstrukturen unter Vorsprüngen an Bauwerken jeder Art. Wichtig sind dabei eine raue Oberflächenstruktur sowie freier Anflug. Von weiterer Bedeutung sind Gewässernähe bzw. schlammige, lehmige bodenoffene Ufer oder Pfützen.

Rauchschnalben sind in Mitteleuropa ausgesprochene Kulturfolger und mit ihrem Brutstandort an Stallungen gebunden. Sie erreichen ihre größten Dichten in an Einzelgehöften und in stark bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung. Nahrungshabitate befinden sich über reich strukturierten offenen Grünflächen (Feldflur, Grünland, Grünanlagen) und über Gewässern im Umkreis von 500 m um den Neststandort.

Lokale Population:

Die beiden Schnalbenarten haben Bestandsrückgänge von über 50% zu verzeichnen, die vor allem im fehlenden Nistplatzangebot begründet sind.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Gebäudebrüter und Luftjäger

Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Mehlschwalben und Rauchschwalbe besitzen keine Niststätten auf dem Bebauungsplanelände. Die hierfür notwendigen Gebäude sind nicht vorhanden. Eine Schädigung von Vogelindividuen oder bebrüteten Nestern ist daher ausgeschlossen.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Durch die geplante Überbauung gehen daher nicht unmittelbar Neststandorte verloren und die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist ebenfalls nicht gegeben.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Rauchschwalbe und Mehlschwalbe werden bei ihrer Jagd nach Insekten nicht von Lärm oder ähnlichen Störquellen irritiert. Sie jagen häufig im Umfeld von Straßen oder auch im städtischen Bereich. Beeinträchtigungen der lokalen Populationen sind daher auszuschließen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

7.3.3.3 Betroffenheit von Höhlen- sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Höhlen- sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Feldsperling (*Passer montanus*), **Grünspecht** (*Picus viridis*), **Haussperling** (*Passer domesticus*), **Star** (*Sturnus vulgaris*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: 3 (Star), V (Feld- und Haussperling)

Rote-Liste Status BW: V (Feld- und Haussperling)

Arten im UG: **nachgewiesen**
 potenziell möglich

Status: Nahrungsgäste

Der **Feldsperling** bewohnt lichte Wälder und Waldränder aller Art, bevorzugt mit Eichenanteil, sowie halboffene, gehölzreiche Landschaften, heute auch im Bereich menschlicher Siedlungen. Von Bedeutung ist ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien und Insektennahrung für die Jungen). Als Höhlenbrüter nimmt er vorwiegend Spechthöhlen und Nistkästen (in Stadtlebensräumen) an.

Der **Grünspecht** bewohnt lichte Wälder, Parks und die Übergangsbereiche von Wald zu Offenland, also abwechslungsreiche Landschaften mit hohem Gehölzanteil und Wiesen, Halbtrockenrasen, Säumen und Weiden. In und um Ortschaften werden Parkanlagen, locker bebaute Wohngebieten mit altem Baumbestand und Streuobstbestände regelmäßig besiedelt. Brutbäume sind alte Laubbäume.

Der **Haussperling** als ausgesprochener Kulturfolger bewohnt dörfliche und städtische Siedlungen und nistet überwiegend an Gebäuden in Spalten und Nischen und nimmt gerne Nistkästen an. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen).

Der **Star** ist häufig in Siedlungsnähe als Bewohner der Streuobstwiesen, Gärten und Hecken anzutreffen. Er ist auf abwechslungsreiche, reich strukturierte Biotope angewiesen.

An weiteren Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Hausrotschwanz, Kohlmeise und Rotkehlchen zu nennen.

Lokale Population:

Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Untersuchungsgebiet brüten keine Höhlen-, Halbhöhlen- oder Nischenbrüter. Geeignete Baumstrukturen mit Baumhöhlen sind nicht vorhanden.

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Eine Schädigung oder Tötung von Vogelindividuen oder von bebrüteten Eiern kann daher ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Da keine Bäume mit Baumhöhlen im Eingriffsbereich vorhanden sind, ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Höhlenbrüter ebenfalls auszuschließen.

Höhlen- sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Feldsperling (*Passer montanus*), **Grünspecht** (*Picus viridis*), **Hausesperling** (*Passer domesticus*),
Star (*Sturnus vulgaris*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten findet nicht statt. Auch der Verlust an Nahrungshabitaten im Eingriffsraum ist vernachlässigbar, da eine Nutzung des Vorhabensbereiches als Nahrungsraum nicht intensiv erfolgte und zudem weitere ausgedehnten Nahrungsflächen im näheren Umfeld vorhanden sind, sodass die Lebensraumfunktionen trotz des Planungsvorhabens gewahrt bleiben.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
V 2: Die Gehölzentnahme wird außerhalb der Brutzeit ab Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Vor allem bau- und nutzungsbedingt ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) für die im Gebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen nachgewiesenen Arten zu rechnen.

Diese sind noch relativ weit verbreitet und reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe). Der Feld- und Hausesperling sowie der Star sind an Aktivitäten durch Menschen in seinem direkten Umfeld gewöhnt. Der Grünspecht sucht seine Nahrung im weiteren Umfeld und kommt nur gelegentlich nach der Mahd auf die Bebauungsplanfläche.

Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge des Planungsvorhabens ist nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

7.3.3.4 Betroffenheit der Zweigbrüter und am Boden brütende Arten

Zweigbrüter und am Boden brütende Vogelarten

Goldammer (*Emberiza citrinella*), **Pirol** (*Oriolus oriolus*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: V Goldammer, Pirol

Rote-Liste Status BW: 3 Pirol,
V Goldammer

Arten im UG: **nachgewiesen**
 potenziell möglich

Status: Goldammern als Brutvogel, Pirol auf dem Durchzug

Die **Goldammer** brütet gewöhnlich am Boden in dichter Vegetation am Rand von Hecken, an Böschungen und unter Büschen.

Das Nest des **Pirols** befindet sich meistens hoch in Laubbäumen, selten in Büschen. Die typisch geflochtenen Nester hängen an den äußersten Zweigen eines Baumes.

An weiteren innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommenden Zweigbrütern bzw. am Boden brütende Arten ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind u. a. Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Gartengrasmücke, Girlitz, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Stieglitz, Wacholderdrossel und Zilpzalp zu nennen.

Lokale Population:

Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

An artenschutzrechtlich relevanten Arten brütet die Goldammer im Eingriffsbereich. Zwei Brutreviere der Art konnten innerhalb der Bebauungspiangrenzen festgestellt werden. Ein weiteres Brutrevier befindet sich südlich in den Kleingärten der näheren Umgebung in mindestens 80 m Entfernung.

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Im Zuge des Planungsvorhabens ist die Rodung der Gehölze sowie die Baufeldfreimachung des gesamten Bebauungsplangebietes vorgesehen. Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, ist die Baufeldbereinigung außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Im Zuge der Realisierung des Wohnbaugebietes kommt es zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und zu einem Verlust von zwei Brutrevieren der Goldammer, die entsprechend auszugleichen sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 2: Die Gehölzentnahme wird außerhalb der Brutzeit ab Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.

Zweigbrüter und am Boden brütende Vogelarten

Goldammer (*Emberiza citrinella*), **Pirol** (*Oriolus oriolus*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

CEF-Maßnahmen erforderlich

CEF 1: Pflanzung von Einzelgebüsch und kleinerer Gehölzgruppen sowie die Entwicklung von Saumbiotopen in der näheren Umgebung.

Schadigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Vor allem bau- und nutzungsbedingt ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) für die im Gebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen vorkommenden Vogelarten zu rechnen.

Die Umsetzung des Bebauungsplans führt zu einer Vergrämung der Goldammer und zu einer Meidung des Eingriffsbereiches. Die Goldammer reagiert wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe).

Der Pirol, der in einem Gehölzstreifen in ca. 200 m Entfernung (Gewann „Geischhalde“) als Durchzügler festgestellt wurde, wird von den Baumaßnahmen nicht wesentlich beeinträchtigt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

7.3.3.5 Betroffenheit der Feldlerche

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: 3

Rote-Liste Status BW: 3

Art im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich

Status: Nahrungsgast

Die **Feldlerche** besiedelt ein breites Spektrum von Habitaten der Offenlandschaft, die weitgehend frei von Gehölzen und anderen Vertikalstrukturen sind (Gedeon et al 2014 ¹). Bei der Art handelt es sich um einen Bodenbrüter, der vor allem in Gras- und niedriger Krautvegetation mit einer bevorzugten Vegetationshöhe von 15-20 cm brütet. Die Feldlerche erreicht ihr Brutgebiet im Zeitraum von Ende Januar bis Mitte März. Nach der Revierbesetzung durch das Männchen zwischen Anfang Februar bis Mitte März werden von der Art meist zwei Jahresbruten mit einer jeweiligen Brutdauer von 12-13 Tagen vorgenommen. Die Eiablage der Erstbrut erfolgt ab Anfang April bis Mitte Mai, während die Zweitbrut ab Juni startet. Die Nestlingsdauer beträgt ca. 11 Tage (Südbeck et al. 2005 ²).

Feldlerche (*Alauda arvensis*)**Europäische Vogelarten nach VS-RL**

Die ehemals sehr häufige Art hat einen abnehmenden Bestandstrend. Ein dramatischer Bestandsrückgang war vor allem infolge der zunehmenden Intensivierung der Landwirtschaft in den 70er Jahren zu verzeichnen. Die Feldlerche weist darüber hinaus eine hohe Empfindlichkeit gegenüber stark überhöhten und den Horizont stark überragenden Strukturen, wie Gebäuden oder Wäldern auf. Nach Hölzinger 1999³ muss von einer Meidedistanz von etwa 150-200 m ausgegangen werden.

Lokale Population:

Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Innerhalb der Bebauungsgrenzungen befinden sich keine Brutreviere der Feldlerche. Zwei Einzelsichtungen wurden in mehr als 150 m Entfernung verortet.

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Im Zuge der Realisierung der Baumaßnahmen auf der Eingriffsfläche kann eine Tötung und Verletzung von Feldlerchen und eine Schädigung ihres Geleges ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Durch die Realisierung der Wohnbebauung kommt es zu keinen Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die den Tatbestand nach §44 (1) 3 auslösen, da mögliche Brutstandorte der beobachteten Feldlerchen in großer Entfernung zum Eingriffsbereich liegen und daher eine Vergrämung bzw. ein Zurückweichen auszuschließen ist.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

In der Bauphase ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Erschütterungen etc.) während der sensiblen Zeiten in den angrenzenden Kontaktlebensräumen zu rechnen. Die Wirkung auf die große Distanz erscheint jedoch irrelevant.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

¹ Gedeon, K., C. Grüneberg, A. Mitschke, C. Sudfeldt, W. Eickhorst, S. Fischer, M. Flade, S. Frick, I. Geiersberger, B. Koop, Bernd, M. Kramer, T. Krüger, N. Roth, T. Ryslavy, S. Stübing, S. R. Sudmann, R. Steffens, F. Vökler, K. Witt (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten – Atlas of German Breeding Birds. - Stiftung Vogelmonitoring und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster.

² Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T. Schröder, K. & Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.

³ Hölzinger, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs Bd. 3.1 Singvögel 1. - Ulmer

7.3.3.6 Betroffenheit der Reiher und Störche

Reiher und Störche

Keine Arten von besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: -

Rote-Liste Status BW: -

Art im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich

Status: Nahrungsgast, Überflieger

Der **Graureiher** ist ein Lebensraumgeneralist, der meist in gewässernahen Gehölzgruppen brütet und auf Äckern, Wiesen und in flachen Gewässern auf Nahrungssuche geht.

Lokale Population:

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich.

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Graureiher ist kein Brutvogel innerhalb der Eingriffsfläche.

Eine Tötung und Schädigung von Individuen einschließlich ihrer Gelege sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können daher ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Vorhabensbereich gehört nicht zu den primären Nahrungshabitaten und wurde vom Graureiher während aller Erfassungsbegehungen nicht aufgesucht. Es konnte lediglich eine einmalige Überfliegung außerhalb der Untersuchungsfläche beobachtet werden.

Störungen durch die Realisierung des Bebauungsplanes können somit ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

8 Sicherung der Maßnahmen

Die formalrechtliche Absicherung der Maßnahmen erfolgt durch Eintragungen im Bebauungsplan.

9 Zusammenfassung

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan "Hertenwasen - 1. Änderung" kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei die Reptilien und die europäischen Vogelarten. Mit der Realisierung des Vorhabens sind Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) bezüglich der Artengruppe der Vögel müssen die Fällarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Durch die mögliche Nutzung der Wiesen als Nahrungshabitat von Zauneidechsen muss eine Einwanderung der Reptilien durch die Aufstellung eines Schutzzaunes ab Anfang März verhindert werden. Die genannten Maßnahmen stehen im Kontext der Vermeidung von Tötungen (§ 44 (1) 1 BNatSchG).

Zum langfristigen Funktionserhalt der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Goldammer muss der Wegfall von zwei Brutrevieren der Art durch die beschriebene CEF-Maßnahme (CEF 1) ausgeglichen werden.

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Die Maßnahmen müssen über eine Festsetzung im Bebauungsplan gesichert werden.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Vorkehrungen zur Vermeidung ergeben sich für gemeinschaftlich geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

Ergänzend ist die freiwillige Maßnahme zur Sicherung von Lebensräumen für die Wanstschrücke als charakteristische Art der FFH-Mähwiesen und des Biotopverbunds mittlerer Standort aufgeführt.

Balingen, den 11. Dezember 2019

Simon Steigmayer

10 Quellenverzeichnis

Literatur:

- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010
- Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M. I., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. 2016: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. – Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.
- FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- Hölzinger, J., Bauer, H.-G., Boschert, P. & Mahler, M. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. – Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.
- Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavý & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015
- LNatSchG Baden-Württemberg: Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 17. Juni 2015.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T. Schröder, K. & Sudfeldt, C. 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.
- Vogelschutzrichtlinie: RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

Elektronische Quellen:

www.bfn.de: Bundesamt für Naturschutz: Vollständige Berichtsdaten.

https://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2019-komplett.html

www.nabu.de: Naturschutzbund Deutschland: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands.

http://www.nabu.de/m05/m05_03/01229.html

udo.lubw.baden-wuerttemberg.de: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst. udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/fauna-flora-habitat-richtlinie>

Artensteckbriefe:

- <https://feldherpetologie.de/heimische-reptilien-artensteckbrief/artensteckbrief-zauneidechse-lacerta-agilis/>